

Komitee für technische Zusammenarbeit

Sitzung vom 26. Januar 1967

Exposé zu Traktandum 3

t.023.1(17) - PI/ki

Unterstützung der Forschung und Lehrtätigkeit über Entwicklungshilfe

I Schon am 22. Juni 1965 schrieben wir in einem Exposé zuhanden der Kommission für technische Zusammenarbeit folgendes: "Die wissenschaftliche Erfassung der Entwicklungshilfe und ihre Förderung durch Forschung ist ein Anliegen, an dem Wissenschaft und Praxis in gleichem Masse interessiert sind. Die Wirkung der Hilfe kann grösser sein, die zur Verfügung stehenden Mittel können besser verwendet werden, wenn wir nicht nur rein empirisch vorgehen, sondern uns neben den praktischen Erfahrungen auch von wissenschaftlichen Erkenntnissen leiten lassen." Das hiermit anvisierte Bedürfnis hat sich seither noch gesteigert: Wir müssen die Ausbildung unserer Leute, sowohl an der Zentrale wie im Auslandeinsatz, vertiefen und wir müssen die Dokumentation über die verschiedenen Aspekte der Entwicklungshilfe verbessern. Nur so können wir Gewähr bieten, dass die uns anvertrauten Mittel eine maximale Verwendung finden.

Im Laufe der Tagung der Kommission für technische Zusammenarbeit vom 9./10. Juli 1965 und in ganz besonderem Masse an der Konferenz vom 21. Dezember 1965, an der alle Universitäten, das Eidg. Departement des Innern, der Nationalfonds und der Wissenschaftsrat vertreten waren, sind die verschiedenen Möglichkeiten einer Intensivierung von Forschung und Lehrtätigkeit über Entwicklungshilfe diskutiert worden. Die drei grundsätzlichen Optionen waren: Ausbau des Büros des Delegierten für technische Zusammenarbeit, Schaffung eines schweizerischen Entwicklungsinstituts, dezentralisierte Förderung an den bestehenden Instituten.

In den Diskussionen hierüber kam eindeutig zum Ausdruck, dass eine Zentralisation bei der Verwaltung nicht angezeigt ist und

dass die Schaffung eines schweizerischen Entwicklungsinstituts zumindest verfrüht ist, solange die vorhandenen Möglichkeiten einer Koordination unter den bestehenden Institutionen und der Förderung dieser Institutionen nicht ausgeschöpft sind. Die Aufgabe des Delegierten wurde darin gesehen, dass er die interessierten Kreise zusammenbringt und mit ihnen die sich von der Praxis her stellenden Bedürfnisse bespricht, und dass er die bestehenden Initiativen durch finanzielle Beiträge unterstützt, sowie allenfalls selber Beiträge für wissenschaftliche Arbeiten erteilt.

II Im Verlaufe des letzten Jahres hat der Delegierte in Verfolgung dieser Ziele folgendes unternommen:

a) Er hat die Kontakte mit den schweizerischen und ausländischen (nationalen und internationalen) wissenschaftlichen Instituten verstärkt. Er hat die schweizerischen Hochschulen aufgefordert, repräsentative Arbeitsgruppen oder Komitees aus den an Entwicklungsfragen hauptsächlich interessierten Professoren, allenfalls unter Beizug von Vertretern der Studenten zu bilden. Diese Komitees sollen die Gesprächspartner des Delegierten sein und ihre Präsidenten sollen von Fall zu Fall vom Delegierten zur Diskussion von Fragen grundsätzlicher Art und Fragen der Koordination einberufen werden.

b) Bei der Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten muss man zwischen Dissertationen und andern wissenschaftlichen Arbeiten unterscheiden. Da der Nationalfonds keine Dissertationen unterstützt, war die Meinung der Konferenz vom 21. Dezember 1965, dass dies eine Aufgabe des Delegierten sei. Bei der Unterstützung anderer wissenschaftlicher Arbeiten ist mit dem Nationalfonds vereinbart worden, dass er an den Delegierten jene Gesuche weiterleitet, die Arbeiten über die Entwicklungshilfe betreffen. Der Delegierte seinerseits gewährt keine Beiträge, ohne vorher mit dem Nationalfonds Fühlung genommen zu haben.

c) Der Delegierte hat einige Gesuche um Beiträge an Dissertanden

geprüft und folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Es sollen nur Arbeiten finanziert werden, die für die praktische Hilfstätigkeit von Interesse sind.
2. Es werden nur Arbeiten finanziert, die einen Aufenthalt im Entwicklungsland erfordern.
3. Der Delegierte übernimmt in der Regel nur die Kosten dieses Aufenthaltes bei einfacher Lebensführung (ähnliche Kriterien wie bei den Freiwilligen für Entwicklungsarbeit). Ob auch die Durckkosten der Dissertation ganz oder teilweise übernommen werden sollen, ist noch offen. Voraussetzung wäre jedenfalls, dass es sich um eine besonders wertvolle Arbeit handelt, deren Verbreitung im Interesse der Schweiz liegt, und dass der Dissertand über keine eigenen Mittel verfügt.

d) Für andere wissenschaftliche Arbeiten haben wir noch keine Grundsätze aufgestellt, ausser dass es sich ebenfalls um Arbeiten handeln muss, die für die Entwicklungshilfe von praktischer Bedeutung sind. Die Beiträge dürften sich nach den Ansätzen des Nationalfonds richten.

e) An verschiedenen Hochschulen und Spezialinstituten besteht die Bereitschaft, der Forschung und Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe vermehrten Raum zu geben. Das setzt voraus, dass die nötigen Lehrkräfte gewonnen werden können. Sofern dem finanzielle Schwierigkeiten entgegenstehen, möchten wir durch Beiträge helfen und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Die Initiative muss von der betreffenden Hochschule ausgehen.
2. Die Hochschule muss in der Regel mindestens die Hälfte der Kosten selbst aufbringen.
3. Der Beitrag ist als Starthilfe gedacht und deshalb zeitlich begrenzt. Nach einer Anfangsperiode von z.B. 3 Jahren wird die Hochschule entscheiden müssen, ob sie die Kosten des Lehrstuhls oder Lehrauftrags ganz übernehmen oder auf die Sache verzichten will.

III Unser Vorgehen in den unter Ziff. II erwähnten Punkten war bis heute pragmatisch und eher zurückhaltend, ja vielleicht zu sehr zurückhaltend. Wir möchten aber auch in Zukunft weniger von fixen Grundsätzen ausgehen als jeden Fall nach seinen Gegebenheiten behandeln.

Dennoch sind wir auf einige Widerstände gestossen. So ist uns z.B. entgegengehalten worden, dass die Bundessubventionen von 200 Mio an die Hochschulen alle andern Leistungen ablösen und deshalb Beiträge wie die unter Ziff. II lit. e genannten nicht gerechtfertigt seien. Wir würden es bedauern, wenn diese Auffassung durchdringen würde. Unseres Erachtens sind die allgemeinen Beiträge an die Hochschulen, die bis auf weiteres nicht an Bedingungen gebunden sind, etwas anderes. Bei den von uns in Aussicht genommenen Beiträgen, bei denen es sich übrigens nicht um grosse Summen handeln wird, geht es um eine gezielte Unterstützung. Die Entwicklungshilfe ist ein neues Wissenschaftsgebiet, für das bei den Kantonen nicht immer das nötige Verständnis besteht, denn die Entwicklungshilfe ist ja eine aussenpolitische Aufgabe und die Kantone fühlen sich für die Aussenpolitik kaum verantwortlich. Andere, traditionellere Wissenschaftsgebiete haben bei ihnen den Vorrang. Nachdem aber der Bund für die Entwicklungshilfe grosse Summen ausgibt, und die wissenschaftliche Untermauerung dieser öffentlichen Aufgabe als notwendig anerkannt ist, nachdem ferner die Schweiz im Gegensatz zu andern entwickelten Ländern nicht über ein staatlich subventioniertes Institut für Entwicklungshilfe verfügt, sollte es, zumindest im Sinne eines Provisoriums möglich sein, Beiträge an die Kosten von Lehrstühlen oder Lehraufträgen zu gewähren. Ansonst riskieren wir, dass unsere guten Nachwuchswissenschaftler, wie dies schon mehrfach geschah, an ausländische Hochschulinstitute abwandern und die Vorbereitung unserer Studierenden auf die Aufgaben der Entwicklungshilfe, trotz des immer wieder feststellbaren grossen Interesses der jungen Generation an diesen Aufgaben, ausbleibt. Das sollte unbedingt vermieden werden, denn die schweizerische Entwicklungshilfe soll eine gewisse Eigen-

ständigkeit haben und nicht ausschliesslich auf die Forschungs- und Lehrtätigkeit des Auslandes angewiesen sein.

IV

In einem engen Zusammenhang mit den hier aufgeworfenen Problemen steht auch die Ausbildung des Personals der Bundesverwaltung, das sich mit Entwicklungshilfe befasst. Sie erfolgt für den neu Eintretenden durch die praktische Verwaltungsarbeit. Ausserdem sollte aber unser Personal auch praktische Erfahrungen in Entwicklungsländern haben. Wir sehen deshalb vor, unsere Mitarbeiter gelegentlich in Entwicklungsprojekten einzusetzen. Sie werden zu diesem Zwecke beurlaubt und erhalten wie andere Experten einen privatrechtlichen Vertrag. Neben dieser praktischen Ausbildung sollte aber auch der wissenschaftlichen Ausbildung vermehrte Beachtung geschenkt werden. Wir möchten deshalb ausgewählten Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse der Entwicklungsarbeit zu vertiefen. Nur so, glauben wir, können wir zu einem Mitarbeiterstab kommen, welcher der Aufgabe auf die Dauer gewachsen ist. Wir denken hier an die Teilnahme an Seminarien und Kursen, sowie an regulären Lehrgängen von maximal einem Jahr an geeigneten Instituten, ferner an die Teilnahme an Forschungsequipen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten. Wir möchten unsere Mitarbeiter zu diesem Zweck beurlauben und ihnen einen Beitrag an die Kosten der betreffenden Ausbildung gewähren können. Wie gesagt, würde es sich um ausgewählte Mitarbeiter handeln. Keiner hätte ein Anrecht auf solche Ausbildung. Sie würde also nicht wie z.B. die Ausbildung der Diplomaten institutionalisiert. Selbstverständlich würde die Beurlaubung zu solchen Zwecken jeweils von der dienstlichen Abkömlichkeit abhängen.

V

Wir haben bereits erwähnt, dass wir in all diesen Fragen pragmatisch vorgehen möchten und weitere Schritte von den jeweils gemachten Erfahrungen abhängig machen werden. Deshalb wird auch der finanzielle Einsatz bis auf weiteres bescheiden sein. Wir schätzen, dass der jährliche Aufwand für solche Massnahmen später, wenn sie sich einmal eingespielt haben, 2-300'000 Fr. betragen wird. Diese

Zahl muss mit den 36 Mio in Beziehung gesetzt werden, über die der Bundesrat zurzeit im Jahresdurchschnitt verfügen kann. Man sieht dann, dass es sich um Ausgaben von durchaus vertretbarem Ausmass handelt.